

zunächst als allgemeinstes Moment heraus, daß der Staat zugleich als ein *Willens-* und als ein *Machtverhältnis* zu begreifen ist:

"Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt, die in der Lage ist, die Menschen ... zu schützen und ihnen ... Sicherheit zu verschaffen ..., liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können ... Denn durch diese ihm (dem Leviathan - RH) von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, daß er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken" (Lev. XVII, 134).

Wendet man das Augenmerk auf das Verhältnis von Wille und Herrschaftsgewalt in dieser Hobbesschen Begriffsbestimmung des Leviathan, so mag auf den ersten Blick der Verdacht aufkommen, Hobbes' Argumentation bewege sich in einem Zirkel: die Macht des Staates geht aus der Willensübertragung bzw. der Unterwerfung der einzelnen hervor, und umgekehrt setzt der Staat dann seine Macht wiederum dazu ein, um erst die Unterwerfung der Einzelwillen unter seinen Zweck zu erzwingen.³⁴

Indessen wird bei näherem Zusehen offenbar, daß es bei der abstrakten Begriffsbestimmung des Staates als willentliches Herrschaftsverhältnis nicht darum geht, die *Faktizität* staatlicher Gewalt, sondern vielmehr die *Legitimität* faktischer Herrschaftsgewalt zu begründen. Hobbes' Behauptung, die Macht des souveränen Staates werde durch die willentliche Unterwerfung der einzelnen konstituiert, zeigt sich nämlich insofern als zweideutig, als die Unterwerfung sowohl als *Rechtsgrund* wie auch als *Existenzgrund* politischer Macht verstanden werden kann. Besagter Zirkelverdacht, Hobbes bestimme die staatliche Macht

34 Auch die Formulierung in Cive V, 8 könnte diesen Verdacht untermauern. Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Borkenau, 1934, S. 466.

zugleich als Voraussetzung und Resultat ihrer willentlichen Anerkennung seitens der Untertanen, entsteht also aus einem äquivoken Gebrauch des Begriffs der Macht und läßt sich durch folgende Präzisierung ausräumen: Zum einen ist die *Faktizität* einer Gewalt die dem willentlichen Zugriff der Subjekte entzogene Voraussetzung ihrer Unterwerfung, sozusagen die außerbegriffliche Bedingung für den Begriff des bürgerlichen Staates als willentliches Herrschaftsverhältnis.³⁵ Zum andern aber muß die *legitimierte* politische Gewalt als Resultat der willentlichen Unterwerfung der Bürger, ihres vertraglich vereinbarten ‚Machttransfers‘ gefaßt werden, so daß sich nun der vom Staat ausgeübte Zwang zur Unterwerfung der partikularen Willen unter den Allgemeinwillen als *rechtmäßiger* Zwang, d.h. als Herrschaft, die auf der Zustimmung der Beherrschten beruht, begründen läßt. Die willentliche Unterwerfung der einzelnen ist also in der Tat insoweit das konstitutive Ausgangsmoment, als sie aus einer faktischen Herrschaftsgewalt eine legitimierte Faktizität macht und sich damit als Grund für die spezifische Formqualität des Herrschaftsverhältnisses ausweist.³⁶

Eine nähere Begründung für die These, daß es Hobbes nicht primär um die Begründung der Faktizität staatlicher Macht zu tun ist, kann anhand der Unterscheidung der zwei Wege zur Erlangung der Souveränität, dem "Staat durch Einsetzung" und dem "Staat durch Aneignung" (Lev. XVII, 135) herausgearbeitet werden. Für den institutiven Staat gilt die Vorstellung, daß durch Übereinstimmung der Einzelwillen mittels

35 Darauf wird unten S. 99 ff. bei der Erörterung der Problematik der Vertragstheorie noch ausführlicher einzugehen sein.

36 Festzuhalten bleibt indes, daß Existenz- und Rechtsgrund staatlicher Gewalt nicht in eins fallen, weil die Existenz einer Gewalt keinen außerhalb ihrer selbst liegenden Grund hat. Die Gewalt eines Staatswesens hört nicht schon zu existieren auf, wenn mit der prinzipiellen Zustimmungsverweigerung der Bürger ihr Rechtsgrund entfällt. In diesem Falle hört der Staat nur als Rechtsstaat, nicht aber als Staat überhaupt zu existieren auf. Denn, wie Hegel sagt, "die Staatsmacht, die weiß, was sie ist, muß den Mut haben" - und an dem mangelt es ihr, das beweist die Geschichte, in aller Regel nicht -, "in jedem Notfalle, wo die Existenz des Ganzen kompromittiert ist, vollkommen tyrannisch zu verfahren" (Jenaer Realph. II, S. 247).

Auf den Bereich der Staatlichkeit übertragen, besagt dieser Repräsentationsmechanismus Hobbes zufolge

"...soviel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren (der vertretenen einzelnen - RH) Person verkörpern sollen, und bedeutet, daß jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird und sich selbst als Autor alles dessen bekennt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und seinem Urteil unterwirft. Dies ist mehr als Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person..." (Lev. XVII, 134).

Erst indem eine Herrschaftsinstanz als einheitlicher Repräsentant der Gemeinschaft der vielen auftritt - eine Einheit, die unter ihnen selbst aufgrund ihrer Gegensätze nicht herzustellen ist -, wird aus einem bloßen Menschenhaufen ein *Volk*. Auf den wesentlichen Unterschied zwischen einer Menschenmenge und einem Volk weist Hobbes vor allem in seiner Schrift "De Cive" mehrfach und mit Nachdruck hin:

"Das *Volk* ist eine Einheit mit *einem* Willen und ist *einer* Handlung fähig; all das kann von einer Menge nicht gesagt werden. Das Volk herrscht in jedem Staate, selbst in der Monarchie; denn da äußert das Volk seinen Willen durch den *eines* Menschen. Die Menge besteht dagegen aus den Bürgern, d.h. aus den Untertanen" (Cive XII, 8; vgl. auch VI, 1 und Anm. sowie VII, 7).

Als reale Allgemeinheit vermag die bürgerliche Gesellschaft, die Gesamtheit aller Privatsubjekte, nur in dem und durch den einheitlichen Willen einer "fingierte(n) oder künstliche(n) Person" (Lev. XVI, 123), die sie repräsentiert, zur Existenz zu kommen. Auf diesen Sachverhalt ist der berühmte Satz aus der Einleitung zu Hobbes' Hauptwerk gemünzt, daß "jener große Leviathan", der Staat, "nichts anderes ist als ein künstlicher Mensch" (Lev., 5). Einzig eine politisch verfaßte Vielheit von Menschen kann als Volk einen einheitlichen Willen zum Aus-

druck bringen, indem sie ihre in ihr selbst nicht vorhandene Einheit durch den Staat repräsentieren läßt. Und diese über den Repräsentationsmechanismus bewirkte Vereinheitlichung des Volkswillens geht zurück auf die willentliche Unterwerfung aller Glieder des Volkes unter die staatliche Herrschaftsgewalt, kommt nur dadurch zustande, daß jeder einzelne seinen eigenen Willen und seine eigene Macht an diese Instanz per Übertragung veräußert hat. Wenn Hobbes daher davon spricht, "das Volk (herrsche) in jedem Staate", so ist gemeint, daß das Volk als handlungsfähiges Willenssubjekt überhaupt nur existiert vermittelt über den Staat (vgl. auch Cive VI, 19) - und dies bleibt gültig ganz unabhängig von der jeweiligen Staatsform:

"In der Demokratie und Aristokratie sind die Bürger die Menge, und die Versammlung ist das Volk; in der Monarchie sind die Untertanen die Menge, und (wenn es auch paradox ist) der König ist das Volk" (Cive XII, 8).

Der Wille des Volkes herrscht mithin insofern im Staate, als der Inhaber der souveränen Gewalt als der anerkannte, autorisierte Repräsentant aller einzelnen *im Namen* des Volkes über die Menge der Bürger als Untertanen herrscht. In diesem Sinne bedeutet Volksherrschaft nichts anderes als die Anerkennung der Herrschaft über das Volk durch das Volk - das Volk bewährt sich gerade und ausschließlich darin als der 'wahre' Souverän, daß es seiner Beherrschung durch den politischen Souverän zustimmt.³⁹ Oder mit anderen Worten: Weil das Volk den Willen hat, sich beherrschen zu lassen, ist der Staat die Verkörperung des Volkswillens, geht alle Staatsgewalt vom Volke aus.

Auf dem nun erreichten Stand der Explikation von Hobbes' Repräsentationskonstruktion tritt noch einmal in aller Deutlichkeit zutage, was oben bei der allgemeinen Bestimmung des Staates als willentliches Herrschaftsverhältnis mit der These angerissen war, daß in diesem Ver-

39 Bei einem Exponenten der neueren Demokratietheorie, J. Schumpeter (1950, S. 429), liest sich dies folgendermaßen: "Kollektive handeln jedoch beinahe ausschließlich dadurch, daß sie eine Führung akzeptieren - es ist dies der beherrschende Mechanismus praktisch jeden kollektiven Handelns..."